

- c) *Letztinstanzliche Akte der Judikative als taugliches Anfechtungsobjekt der Verfassungsbeschwerde*
- aa) *Verfassungsgerichtliche Kontrolle der Fachgerichtsbarkeit – Der liechtensteinische Beitrag zur Entwicklung der Verfassungsgerichtsbarkeit*

Gerade die Umschreibung des Kreises tauglicher Anfechtungsobjekte der Verfassungsbeschwerde markiert wohl die zentrale Differenz zum in vielfacher Hinsicht als Vorbild dienenden österreichischen System der Verfassungsgerichtsbarkeit. Gerade dieses – wie zu Recht formuliert worden ist – «liechtensteinische Modell» der Verfassungsgerichtsbarkeit<sup>564</sup> ist auch treibender Grund für die nicht selten formulierte Wertung, die Vorschriften über die Einrichtung und den Status eines Staatsgerichtshofs im VII. Hauptstück der liechtensteinischen Verfassung von 1921 bildeten die «Krönung ... der Verfassungsreform von 1921».<sup>565</sup> Die Zulassung der Individualbeschwerde gegen alle höchstinstanzlichen Entscheide erwies sich in der Tat als wesentliche und wegweisende Fortentwicklung des österreichischen Systems der Verfassungsgerichtsbarkeit.<sup>566</sup> Deshalb dürfte es auch – wie *Gerard Batliner* zutreffend formuliert hat – «für den hochangesehenen österreichischen Juristen und damaligen Präsidenten des Liechtensteinischen Obersten Gerichtshofes, *Franz Gschnitzer*, ungewohnt gewesen sein, als 1961 ein unter seiner Präsidentschaft ergangenes Urteil vom Staatsgerichtshof wegen Verletzung des Gleichheitssatzes aufgehoben wurde».<sup>567</sup> Doch

<sup>564</sup> So Gerard Batliner, Die liechtensteinische Rechtsordnung und die EMRK, in: Peter Geiger/Arno Waschkuhn (Hrsg.), Liechtenstein, S. 91 (113).

<sup>565</sup> So etwa Josef Kühne, Der Staatsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein – Funktion und Kompetenzen, EuGRZ 1988, 230 ff. (230); ferner etwa Arno Waschkuhn, Justizrechtsordnung in Liechtenstein, LJZ 1991, 38 (41); vgl. ferner ausführlich zur Entstehungsgeschichte Herbert Wille, Normenkontrolle.

<sup>566</sup> Der Staatsgerichtshof hat auf diesen Unterschied zu einer neueren Entscheidung denn auch ausdrücklich hingewiesen, siehe StGH 1995/28 – Urteil vom 24. Oktober 1996, LES 1998, 6 (11).

<sup>567</sup> So Gerard Batliner, Die liechtensteinische Rechtsordnung und die Europäische Menschenrechtskonvention, in: Peter Geiger/Arno Waschkuhn (Hrsg.), Liechtenstein, S. 91 (113) unter Hinweis auf StGH 1961/1 – nicht veröffentlichte Entscheidung vom 12. Juni 1961, als ersten Anwendungsfall der Aufhebung eines OGH-Urteils. – Auf diese Entscheidung nimmt der Staatsgerichtshof auch Bezug in StGH 1974/15 – nicht veröffentlichte Entscheidung vom 12. Januar 1976, S. 6 ff.